

5. Man muß also zugeben, daß die mildere Meinung gewiß gute Gründe für sich habe; aber — wird man sagen — immer steht noch das Decretum Urbani VIII. entgegen. Vielleicht wolle man folgendes beachten: Die Worte des Dekretes: non esse legitimum matrimonium inter sic se transferentes et transeuntes cum fraude lassen immerhin eine doppelte Erklärung zu, nämlich, daß der Sinn ist: non esse legitimum matrimonium inter sic transeuntes, quia adest fraus, oder: non esse legitimum matrimonium inter sic transeuntes, si adest fraus. Allerdings, wenn man die Punkte der Anfrage berücksichtigt, so scheint die Antwort nur zu passen, wenn man sie im ersten Sinne nimmt. Aber es kommt wohl öfters vor, daß solche Antworten nicht ganz der Anfrage entsprechen und eine Restriktion oder Klausel enthalten, die in der Anfrage nicht ausgedrückt ist. Und so könnte es auch hier sein, daß die Antwort eine Restriktion enthält, „si adest fraus“, die in der Anfrage nicht enthalten, aber auch nicht ausdrücklich ausgeschlossen war; denn ausdrücklich wird im ersten Punkte der Anfrage eine subiectiva fraus nicht ausgeschlossen.

6. Nun möchte es an der Zeit sein, die vorgelegten Fragen selbst zu beantworten. Theoretisch ist es — wie wir gesehen haben — zweifelhaft, ob in unserem Falle das impedimentum clandestinitatis vorliege oder nicht. Aber immerhin ist die mildere Sentenz, daß also das genannte impedimentum nicht vorliege, sententia vere probabilis. Da die betreffenden Personen bona fide die Ehe geschlossen und einige Jahre ruhig in derselben gelebt haben, so muß die Ehe vorläufig als kirchlich gültig angesehen werden. Und so antworten wir:

Ad I. Die in London zwischen Ferdinand und Isabella geschlossene Ehe ist als kirchlich gültig anzusehen, so lange nicht von der kirchlichen Behörde die nullitas huius matrimonii ausgesprochen wird. Will also Ferdinand die Auflösung dieser Ehe, so wende er sich an die kirchliche Behörde; aber erst, nachdem dieselbe in letzter Instanz die nullitas matrimonii ausgesprochen, kann er eine neue Ehe eingehen.

Ad II. Sollte die Ehe auch kirchlich als ungültig erklärt werden, so würde doch das österreichische Gericht eine Klage wegen der Erbschaft zurückweisen, weil staatlich jedenfalls die Ehe als gültig angesehen würde. „Wenn österreichische Staatsbürger im Auslande eine Ehe schließen, sind sie nur rücksichtlich der persönlichen Fähigkeit an die österreichischen Gesetze gebunden; rücksichtlich der Form der Trauung haben sie sich nach den Gesetzen des Staates zu richten, wo diese stattfindet“ (Erlaß des Kultusministeriums vom 22. Juli 1852).

Salzburg.

Dr. Ig. Rieder, Theologie=Professor.

V. (Verunglückte Restitutionen.) Im Pfarrhofe in A., wo nur ein Seelsorger wirkt, war am Sonntage während des Gottesdienstes eingebrochen worden. Der ort- und sachkundige Dieb hatte

alle Kästen durchstöbert, vor allem aber nach einiger Arbeit mit Hammer und Stemmeisen den Schreibtisch des Pfarrers etwas genauer untersucht. Dort fand er auch das Gewünschte: die Brieftasche, die er von ihrem Inhalte befreite, die Messstipendienkasse, die er ebenfalls gänzlich leerte, dann ein Kuvert mit der Aufschrift: 100 cor. Paulo M . . . restit. Diese Aufschrift verstand er zwar nicht, aber den Inhalt, fünf Zettel, für die je 20 K in gesetzlichem Metallgelde gezahlt werden, kannte er und nahm ihn ebenfalls mit. Die bittere Stimmung und der Ärger des Pfarrherrn ob des unliebsamen Besuches lässt sich leicht vorstellen. Besonders weh tat dem würdigen Seelsorger die Beraubung des Kuverts. Wie hatte er sich Mühe gegeben, den Petrus zur Rückgabe des fremden Gutes zu bewegen! Um dieselbe zu erleichtern, hatte er seine Vermittlung angeboten. Mit harter Arbeit, durch länger währende Einschränkung der Ausgaben auf das Allernotwendigste hatte Petrus, ein verheirateter Taglöhner, endlich die 100 K zusammengebracht, mit großer innerer Freude hatte er sie dem Pfarrer übergeben, er war nun einer schweren Last ledig. In der kommenden Woche sollte auf einem sicheren Umwege das Geld dem Paulus zugebracht werden; nun war es auch gestohlen. Was soll nun der Pfarrer tun?

Selbstverständlich wird er den Diebstahl alsbald anzeigen. Gelingt es der Polizei, den Dieb mitsamt dem gestohlenen Gelde zu erwischen, so ergibt sich das Weitere von selbst. Allein der Dieb war augenscheinlich ein vorsichtiger Mann. Von den Sparkassabüchern, die der Pfarrer in Verwahrung hatte, und den sonstigen Wertgegenständen nahm er nichts, er begnügte sich mit dem Bargelde. So ist eine Entdeckung des Täters wohl wenig zu hoffen. Soll nun der Pfarrer dem Petrus sagen, daß die geplante und bereits eingeleitete Restitution ohne tatsächlichen Erfolg blieb? Oder was wird er dem Petrus für eine Antwort geben, wenn es diesem vielleicht selber einfallen sollte zu fragen, ob sein Geld ebenfalls mitgestohlen worden sei? Oder sollte er vielleicht den Paulus davon in Kenntnis setzen, daß irgend jemand ihm, dem Pfarrer, eine Summe Geldes gegeben habe zur Rückerstattung, daß aber dieses Geld bei dem bekannten Einbruche ebenfalls entwendet worden sei?

Dieser letztere Gedanke des Pfarrers ist jedenfalls nicht unpraktisch. Ist Paulus ein einsichtsvoller Mann, der zur rechten Zeit die christliche Nächstenliebe auch in größerem Maße betätigt, so kann es ja möglich sein, daß er mit der Mühlbewaltung des Pfarrers und dem durch die Tat bezeugten guten Willen jenes unbekannten Schuldners sich zufrieden gibt. So wäre die Angelegenheit am einfachsten geordnet, der Pfarrer wäre seiner Sorge, der Petrus seiner Verpflichtung sicher los und ledig. Wenn also irgendwie Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, ist dieser Ausweg wohl anzuraten. Was aber, wenn er keinen Erfolg verspricht? Hat Petrus dadurch, daß er das Geld dem Pfarrer zur Uebermittlung gab, vielleicht doch seine Restitutionspflicht gänzlich

erfüllt, wenn auch durch einen unglücklichen Zufall das Geld nicht zu seinem Herrn kam?

Bekanntlich muß ein possessor malae fidei die fremde Sache zurückstellen und den ganzen angerichteten Schaden wieder gut machen. Hat er z. B. eine Summe Geldes gestohlen, so muß er auch die üblichen Zinsen ersetzen, selbst dann, wenn der Herr das Geld im Kasten hätte liegen lassen (cf. Noldin, De praeceptis nr. 455). Der Dieb muß auf eigene Kosten und auf eigene Gefahr dafür sorgen, daß die Sache wieder zum Herrn kommt und erst, wenn es sicher ist, daß der Eigentümer wieder im Besitz seiner Sache ist, dann ist der Dieb von der Restitutionspflicht frei. Daß er die Sache selber dem Herrn übergibt, kann selbstverständlich nicht gefordert werden, ist in Rücksicht auf den guten Ruf, den zu erhalten sein Recht und seine Pflicht ist, auch nicht möglich. Geld kann durch die Post über sandt werden. Daß aber dies nicht in einem einfachen Briefe geschehen darf, ist klar, es muß in einem versicherten Geldbriefe oder noch besser mittelst Postanweisung geschickt werden. Daß die Sendung an einem fremden Orte ausgegeben werden darf und soll, mit fingiertem Namen, aber doch mit den nötigen Angaben, so daß der Adressat sich als wahrer Eigentümer betrachten kann, ist ohnehin selbstverständlich.

Bei gewöhnlichen Leuten, die mit Geldsendungen nicht viel zu tun haben, denen auch das Schreiben schwer ankommt, wird auch diese Art der Restitution große Schwierigkeiten bieten. Soll der Schadensatz überhaupt zustande kommen, so bleibt wohl meist nichts anderes übrig, als daß der Seelsorger, der Beichtvater, die Vermittlung übernimmt und selbe mit der nötigen Sorgfalt und Klugheit durchführt. Marc (Inst. mor. I. nr. 1013) gibt nach Koninks (Theol. mor. I. nr. 792) den Rat: Confessarius, qui onus restituendi pro poenitente in se assumpsit, prudenter creditorem interrogabit, qua ratione rem ad se mitti cupiat.“ Die Befolgung dieser Anweisung hätte ja den Erfolg, daß der Beichtvater eventuell der ausdrücklich erklärte Vollmachtsträger und Geschäftsführer des Gläubigers werde. In unserem Falle aber hätte es auch nichts genützt. Das Geld war bereits weg, ehe die Mittelperson irgend etwas unternehmen konnte.

Der possessor malae fidei ist für die Sache haftbar, bis sie wieder in den Besitz des Eigentümers gelangt ist. Wenn sie also auf dem Wege, bei dem Vermittler ohne dessen Schuld zu grunde geht, so ist er zu nochmaliger Restitution verpflichtet, außer der Eigentümer hat selber die Mittelperson bezeichnet oder derselbe hat es dem Schuldner überlassen, einen klugen und treuen Boten zu wählen oder ist vom Gerichte der Ueberbringer bestimmt worden (cf. Müller, theol. mor. II. nr. 149). Diese Bedingungen, die den Schuldner von einer zweiten Zahlung befreiten, kannte auch der Pfarrer recht wohl; freilich mußte er sich auch sagen, daß keine derselben in seinem Falle zutraf. Da an und für sich ein possessor malae fidei streng zu behandeln ist, so konnte er also den Petrus nicht freisprechen, ihn aber nochmals

zur Restitution zu verhalten, das war dem Pfarrer erst recht unmöglich.

Gewiß, der possessor malae fidei muß nach strenger Gerechtigkeit beurteilt und behandelt werden. Ist aber Petrus annoch possessor malae fidei in voller Bedeutung der Worte? Der unredliche Besitzer muß, um von seiner Verpflichtung betreffs der Rückgabe des fremden Gutes frei zu werden, zuerst der fremden Sache sich begeben. Das hat Petrus getan. Er muß ferner sorgen, daß die Sache auf einem moralisch sicherem Wege zum Herrn zurückkommt. Diese Aufgabe hat Petrus auch erfüllt. Wenn er in einem versicherten Geldbriese das Geld übersandt hätte, der Brief aber spoliert worden wäre, so hätte das Aufgaberezepisse ihn sicher vollständig entlastet, da die Erfolgslosigkeit seiner Sendung ihm unbekannt geblieben wäre. Hat jemand irrtümlicher Weise das schuldige Geld zu frommen Zwecken verwendet, um auf diese Weise zu restituieren, obwohl der Herr bekannt war, dann „prudentia suadebit confessario, ut hanc obligationem (denuo restituendi) potius dissimulet“ (Noldin, de praec. nr. 490). Wenn jemand verpflichtet wäre, in solidum für den ganzen Schaden aufzukommen, so ist es, wie der heilige Alfons bemerkt (l. IV. nr. 579), nicht praktisch, auf diese Pflicht aufmerksam zu machen, da besonders gewöhnliche Leute es nicht leicht einsehen, den Schaden anderer zu zeihen zu müssen und dann eben gar nichts leisten. Ueberhaupt soll der Beichtvater, wenn er weiß, daß der Pönitent guten Glaubens ist, wenn er voraus sieht, daß seine Ermahnung nichts nützen werde, selbe gänzlich unterlassen. Das ist die praktische Anweisung, die wiederum der heilige Lehrer als Folgerung einer sententia communissima gibt (l. IV. nr. 682 und VI. 614).

Petrus ist gewiß guten Glaubens, daß er seine Pflicht vollständig erfüllt hat; mit Recht kann der Pfarrer voraussehen, daß eine Ermahnung zur nochmaligen Zahlung keinen anderen Erfolg haben werde, als Unruhe und bitteren Verdruß in das Herz des armen Taglöhners zu bringen. Da gilt gewiß auch die Warnung, man soll das geknickte Rohr nicht brechen, die Gerechtigkeit nicht auf die Spitze treiben, damit nicht bewahrheitet werde: *summum jus, summa iujuria*. Wenn Scavini (theol. mor. univ. l. II. nr. 628) für die gegenteilige, strenge Ansicht den Grund anführt: *Adde, si res in manu furis periret, patentibus omnibus, ipsi periret; ergo a pari ipsi perire debet in manibus nuntii missi a fure, cum illius personam repraesentet, so kann man wohl kurz erwidern: Non quadrat.*

Wenn also der Pfarrer in kluger Weise es unterläßt, den Petrus auf die ihm nach strengster Gerechtigkeit vielleicht obliegende Pflicht aufmerksam zu machen, so handelt er recht. Und wenn es dem Petrus einfallen sollte, zu fragen, ob „sein Geld“ auch gestohlen worden sei und ob er nun nochmals zahlen müsse, so kann der Pfarrer mit denselben Rechten ihn von weiterer Zahlung positiv frei-

sprechen. Ist die Ansicht für die Verpflichtung bloß probabel, ist die Verpflichtung nicht in jeder Beziehung gewiß, so kann man die der Freiheit günstige Meinung befolgen und wenn es gilt, einen andern zu entlasten, muß die letztere angewendet werden.

Daz man durch Uebersendung mittelst des Beichtvaters seiner Restitutionspflicht genüge geleistet, selbst wenn die Sache auf dem Wege zugrunde geht, ist eine Meinung, die der soliden Wahrscheinlichkeit nicht entbehrt.

Der heilige Alfons sagt (l. IV. nr. 704) auf die Frage: „Si fur mittat domino rem ablatam per confessarium aut virum fidelem, et iste sibi retineat, an teneatur, iterum restituere? Negant Castropol. Soto, Gabr. Ledesm. etc. et hanc opinionem probabilem vacant Trull. Filliuc etc. apud Salmant, quibus olim adhaesi. Eandem enixe tuetur Felix Potesta.“ Von der gegenwärtigen, nochmals verpflichtenden Meinung sagt der Heilige, sie sei communis et tenenda. Zum Schluße aber heißt es wiederum: „At quia Lessius et Sporer cum Tambur. non audent primam opinionem damnare, nec ipse audeo“.

Es verlohnt sich wohl, die Gründe für und gegen näher zu betrachten. Giribaldi S. schreibt in seiner Univ. mor. theol. t. II. tr. II. c. 5. d. 3. nr. 20: Plures affirmant, non teneri iterum restituere. Ratio est, qui sic restituens facit, quantum facere debet, remittendo rem per hominem fidelem, cum non teneatur se ipsum infamare; tum quia dominus rationabiliter praesumitur imo debet consentire, ut per hominem fidelem res sibi mittatur; tum quia hic modus restituendi per confessarium seu hominem fidelem est frequentissimus et usitatissimus scientibus et consentientibus cunctis creditoribus; et ita tenet Sotus, Gabr. Ledesm. Diana, dicens, hanc sententiam esse tutam in praxi. Vielleicht ließen sich noch einige Gründe dieser Art anführen. Lugo, der nach dem heiligen Alfons sententiam iterum obligantem mordicus tutur, schreibt (Disp. schol. et mor. d. XXI. nr. 14): Infertur tertio, si debitor absque detimento notabili suaे famae potest per confessarium vel aliam personam fidelem restituere, id debere facere. Der Schuldner wird also hier verpflichtet, durch den Beichtvater zu restituieren, also muß wohl diese Art der Restitution genügend sein, ähnlich, wie wenn das Gericht die Mittelperson bezeichnet. Ferner sagt Lugo (nr. 21), auch bei einem debitum ex delicto könne das detrimentum debitoris excusare in perpetuum ab omni restitutione . . Aliquando debitor suum damnum potest praeponere damno creditoris, wenn nämlich die Auslagen für die Zurückstellung größer sind, als der Wert der Sache selber. Der heilige Alfons macht die beachtenswerte Bemerkung (IV. 598): Damnum creditoris et debitoris pensandum est comparative ad subjectum.

Für den armen Schuldner ist die Weggabe eines Betrages von 100 K eine viel härtere Last, als für den wohlhabenden Gläubiger

das Entbehren dieser Summe. Und wenn der Schuldner den Betrag zweimal zahlen müßte, damit der Gläubiger ihn einmal empfängt, so wären in der Tat die Vermittlungskosten viel größer als der Betrag selber, das damnum debitoris wäre longe majus quam detrimentum creditoris, also kann jenes vorgezogen werden, also ist der Schuldner frei und zwar in perpetuum.

Allgemein gilt dann der Grundsatz, daß die condonatio creditoris rationabiliter praesumpta in perpetuum von der Restitutionspflicht entschuldige. Wann aber soll dieser Grundsatz praktischen Wert haben, wenn nicht in dem angezogenen Falle, wo Billigkeit und Nächstenliebe den Gläubiger zur Verzichtleistung geradezu zwingen! Haec sententia certe probari debet, si fur non multa bona fortunae habeat et dominus sit dives nec de magna summa (wohl in Rücksicht auf den Herrn) agatur; tunc enim praesumendum, quod dominus intuitu sacrificii jam facti facilius indulgentiam adhibeat et remissionem concedat, sagt daher Berardi (Praxis Conf. II. nr. 477).

Lehmkuhl meint (th. m. I. nr. 1030), der Angelpunkt der ganzen Frage sei der, ob der Beichtvater als Geschäftsführer des Gläubigers mit Recht betrachtet werden könne. Ist dies der Fall, dann repräsentiert er die Person des Gläubigers so sehr, daß dieser ihm sogar den notwendigen und zweckmäßig gemachten Aufwand zu ersezzen schuldig ist, wenngleich die Bemühung ohne Verschulden fruchtlos geblieben ist, wie es im österr. b. Gesetzbuche § 1036 heißt. Handelt der Geschäftsführer ohne Auftrag im Interesse des Geschäftsherrn, um einen drohenden Schaden abzuwenden oder einen sichtlichen Nutzen zu verschaffen, so geht der Zufall auf Rechnung des Geschäftsherrn. Der Beichtvater, der Seelsorger kann nun gewiß mit Recht als gesetzmäßiger Geschäftsführer des Gläubigers betrachtet werden. „Vix ullus esset, qui non consentiret“, sagt Lehmkuhl. Ähnliches behauptet Génicot, wenn er schreibt (th. m. inst. I. nr. 554): Revera probabiliter censeri potest confessarius e consensu damnificati rationabiliter praesumpto designatus ad ejus negotia gerenda. Ist aber der Beichtvater von Anfang der gerne angenommene Sachwalter des Gläubigers, dann gehört die Sache nach Uebergabe an den Beichtvater nicht mehr dem Schuldner, sondern dem Gläubiger, dann geht sie aber auch nicht mehr dem ersten, sondern bereits dem letzteren zugrunde. Der Schuldner hat vom Augenblicke der Uebergabe an seine Verpflichtung gänzlich erfüllt, er kann zu nichts mehr verhalten werden.

Welche sind denn nun die Gründe für die gegenteilige Meinung? Da, wie der heilige Alfons sagt, selbige von Hugo am schärfsten verteidigt wird, da ferner die anderen Autoren, wie der heilige Alfons und seine Schüler, dieselben Gründe vorbringen, so ist es am einfachsten und zweckmäßigsten, die Beweisführung Hugos näher zu betrachten. Derselbe behandelt in disp. XXI sect. V die Frage: Utrum interitus rei debitae excuset a restituzione, ubi quid de eo,

qui restituit per confessarium, qui muneri suo non satisfecit. Die Nummern 58—60 enthalten das Urteil über den debitor ex delicto. Hugo sagt selber, daß die Entscheidung schwierig sei. Er führt daher zuerst nach Lessius die freisprechende Meinung an mit einigen Vertretern derselben und bezeichnet auch zwei Gründe hiefür. Dann (nr. 59) tritt er für die nochmals verpflichtende Ansicht ein, nennt sie sententia communis und sucht sie durch folgende Gründe zu erhärten: 1. Wenn man den debitor ex delicto in diesem Falle freispreche, so müsse man einen debitor ex contractu bei einem ähnlichen Malheur umso eher von seiner Verpflichtung befreien. Wenn aber z. B. jemand das Kaufgeld durch einen Freund an den Verkäufer überschickt, der Freund aber das Geld veruntreut oder mit demselben verunglückt, so wird niemand den Käufer von seiner Zahlungs pflicht freisprechen. Umso weniger könne ein debitor ex delicto freigesprochen werden. 2. Wenn die gestohlene Sache bei dem Diebe zugrunde gegangen wäre, obwohl er sie so sorgfältig bewahrte, daß der Herr damit gewiß zufrieden gewesen wäre, so müßte der Dieb doch die Sache ersetzen, wenn sie sonst beim Herrn nicht zugrunde gegangen wäre. Die vermutete Zufriedenheit des Herrn mit der Art der Aufbewahrung oder der Übersendung befreit den Dieb nicht von der Restitutionspflicht. 3. Wenn jemand infolge eines Gelübdes nach Loreto wallfahren müßte, er würde aber durch einen Sturm nach Sizilien verschlagen, so wäre er von der Verpflichtung des Gelübdes nicht frei, obwohl er getan, was er konnte. Ebenso wird derjenige, der eine Summe in die Hand des Gläubigers zurückstellen müßte, seiner Verpflichtung nicht los, wenn unglücklicher Weise, durch die Untreue des Beichtvaters, die schuldige Summe nicht an den Gläubiger gelangte. 4. Solange das Geld beim Beichtvater liegt, kann noch immer der Dieb darüber verfügen, es wieder zurückverlangen. Geht es also zugrunde, so geht es dem Dieb verloren. Der allgemeine Grund ist aber der, daß der debitor ex delicto für jeden Schaden des Herrn, auch für den zufälligen, verantwortlich ist. Ob nun die Sache zugrunde geht und wie, das ist belanglos; der Dieb muß den Herrn vollständig schadlos halten.

Zu dieser Beweisführung seitens Hugo kann vielleicht folgendes bemerkt werden: die zuletzt angeführte allgemeine Regel betreffs der Pflichten des possessor malae fidei hat gewiß ihre Geltung, hat aber bekanntlich auch ihre Ausnahmen. Jede Vorschrift muß mit Klugheit angewendet werden. „Prudentia omnium virtutum moralium acquisitarum forma est“ (Müller, th. m. I. §111). Und Ballerini bemerkt (Opus th. m. tr. VIII. nr. 196): *Justitia, quae virtus est et prudentia regitur, nequit eam obligationem imponere, quae esset contra caritatem et non servaret aequalitatem.* Es dürfte nun wohl kaum der Klugheit entsprechen, dort, wo kein böser Wille mehr ist, wo der gute Wille trotz mancher Schwierigkeit sich betätigt hat, jegliche Milde und Liebe auszuschließen. Und doch sollten unter

Christen die Anforderungen der Gerechtigkeit durch die Pflichten der Liebe gemildert werden. Es ist ja wahr, bei der Gerechtigkeit wird das medium rei verlangt, die aequalitas rei ad rem muß wieder hergestellt werden. Dazu ist aber vor allen derjenige verpflichtet, der die fremde Sache in seinem Besitz hat, also der untreue Bote oder der zweite Dieb. Kommt nun der seiner Verpflichtung nach — und das ist doch nicht gänzlich ausgeschlossen — wird aber überdies auch der erste Dieb zu einer nochmaligen Restitution an den Herrn verhalten, so bekommt dieser die Sache zweimal. Wo ist nun die aequalitas rei ad rem? Ferner, ist die Rückgabe durch den Beichtvater nicht genügend, dann genügt auch die durch die Post nicht, welche ja ebenfalls nicht absolut sicher ist, dann bliebe überhaupt nichts anderes übrig, als daß der Dieb die Sache selber dem Herrn in die Hand gibt. Das aber wird von niemanden verlangt. Kurz, jede Regel hat ihre Ausnahmen und unser Fall dürfte wohl zu diesen Ausnahmen zählen.

Was dann die einzelnen vorgebrachten Beweise anlangt, so sind der 1. und 3. Analogiebeweise, die, wie jeder Wahrscheinlichkeitsbeweis die These nur wahrscheinlich machen, so daß daraus noch nicht die Unwahrheit des kontradiktitorischen Gegenteiles folgt. Uebrigens ist auch die inliegende Beweiskraft nicht stark. Den debitor ex contractu kann man, wie die Autoren lehren, nicht so ohne weiters zu einer zweiten Zahlung verpflichten; man muß zuerst die Art des Vertrages beachten und dann gilt das distinguendum est. Und die verunglückte Weise nach Loretto, die beschwerliche, gefährliche Seefahrt ist gewiß Grund genug, daß die weitere Verpflichtung des Gelübdes durch Dispens aufgehoben wird. Auch der zweite Beweisgrund scheint nicht überzeugend zu wirken. Es ist doch ganz etwas anderes, die fremde Sache behalten, wenn auch mit der nötigen Sorgfalt oder dieselbe auf die möglichst sichere Weise zurückstellen durch eine Person, die mit Recht als Sachwalter des Herrn betrachtet werden kann. Und was dann den vierten Grund betrifft, so kann man dagegen behaupten, daß, sobald das zu restituierende Geld einmal beim Beichtvater liegt, es dem Dieb moralisch unmöglich ist, noch darüber zu verfügen. Der Beichtvater betrachtet das Geld als Eigentum des Herrn und behandelt es als solches. Wenn vielleicht unser Petrus von „seinem Gelde“ spricht, so meint er durchaus nicht das ihm gehörige Geld, sondern das von ihm herstammende.

Die angeführten Gründe sind also wohl kaum derart, daß sie für die strengere Ansicht eine moralische Gewissheit schaffen, sondern nur eine nach subjektiver Auffassung mehr oder minder große Wahrscheinlichkeit. Damit bleibt aber die begründete Wahrscheinlichkeit der milderen Meinung vollkommen aufrecht.

Doch Lugo will auch noch (nr. 60) die Gründe dieser Wahrscheinlichkeit zerstören, wobei er freilich nur auf zwei Rücksicht nimmt. Er meint also: damit, daß der Schuldner getan hat, was ihm unter

den obwaltenden Verhältnissen möglich war, hat er sich zwar von der Sünde befreit, nicht aber von der Restitutionspflicht. Diese strenge Meinung stimmt nicht zu den früheren Lehren (sect. I. nr. 21, 22) desselben Autors, wo er gleich andern wegen der vorhandenen Ursachen auch den debitor ex delicto von weiterer Verpflichtung zur Restitution freispricht, obwohl diese nicht effektive erfolgt war. Hat das Restitutionsgebot auch negativen Charakter, so ist es doch ein affirmatives Gebot. Ferner lehrt die Moral: Incommodum proportionate grave a lege tum naturali affirmativa tum divina tum humana excusat (cf. Noldin, De princip. nr. 150). Die Meinung Lugos dürfte also diesen Grund kaum erschüttern.

Gegen den andern Grund, der Beichtvater sei der Sachwalter des Herrn, wendet Hugo folgendes ein: Das kann man ja annehmen, daß der Eigentümer zustimmt, daß der Beichtvater die Restitution vermittelte sed retento suo jure. Man darf nicht voraussetzen, daß er auf sein weiteres Recht auf die Sache oder deren Wert verzichte, wie dies ausdrücklich geschieht bei Nominierung eines Boten. Hier hat er weder den Boten bestimmt, noch auf sein Recht Verzicht geleistet. Auf diesen Einwand kann man erwideren: Auf ein besonderes Recht verzichten, ist gar nicht notwendig. Wenn der Herr den Ueberbringer bezeichnet, so übernimmt er durch diese Person die Sache, ein weiteres Recht hat er nicht mehr, kann sich also auch keines vorbehalten. Dasselbe gilt, wenn der Beichtvater für den Herrn die Sache in Empfang nimmt, da dieser mit Recht als der Geschäftsführer des Eigentümers, ausgestattet mit den entsprechenden notwendigen Vollmachten, betrachtet werden kann.

Aus all dem Vorgebrachten erhellt, daß die Gründe für die strenge Meinung nicht überzeugend sind, daß die Gegengründe für die mildere Ansicht absolut und relativ Bedeutung und Gewicht haben und behalten, daß also die Meinung, wer durch den Beichtvater restituiert, habe seine Verpflichtung erfüllt, auch wenn die Sache durch einen Unfall nicht wirklich zum Herrn kommt, der soliden Probabilität nicht entbehren. „Cum haec sententia . . . appareat vere probabilis, confessarius in praxi eam sequi poterit, adeo ut poenitentem ad restitutionem denuo faciendam obligare non teneatur“, sagt Noldin (de praec. nr. 501), der auf Frassineti und Lehmkühl als Verteidiger dieser Ansicht unter den neueren Autoren hinweist. Dasselbe tut auch Hilarius Gatterer in seinem Comp. th. m. II. § 72. Andere neuere Autoren, wie z. B. Scavini, Koninkx, Aertnys, Haine folgen dem heiligen Alfons und bezeichnen die milde, freisprechende Ansicht als nicht unwahrscheinlich, während Müller und Brunner (Moraltheol., 2. Aufl.), selbe gar nicht erwähnen. Bucceroni hingegen behauptet (Instr. th. m. I. 1453): „Praesumptus consensus domini extenditur usque ad liberationem ipsius restitutionis, si res a persona illa e. g. confessario non restituatur. Dominus enim rei, si interrogaretur, potius vellet, ut restitutio isto medio fieret, quamvis

deberet suscipere in se periculum talis medii, quam ut restitutio omnino non fieret . . . Hanc sententiam, cui olim adhaesit S. Alph. et quam reprobare non audet, plures et graves theologi probabilem existimant.“ Somit hat diese Meinung auch die äußere Probabilität.

Man darf übrigens nicht fürchten, daß durch diese Meinung das Rechtsbewußtsein gemindert werde. Gar so oft wird ja doch in einem Pfarrhause nicht eingebrochen, wenn Restitutionsgeld vorhanden ist und geschieht es einmal, so werden die beschädigten Eigentümer dies gerne hinnehmen, wenn nur sonst die unredlichen Besitzer recht oft die Vermittlung des Beichtvaters zur Restitution in Anspruch nehmen möchten. Und würde übrigens auch die strengere Meinung für richtiger gehalten, so würde es doch die Klugheit verhindern, sie zur Grundlage einer Entscheidung zu machen. Also handelte der Pfarrer in A. ganz recht, daß er, die milde Meinung befolgend, den Petrus von weiterer Verpflichtung freisprach. So hat denn die verunglückte Restitution für Petrus doch schließlich einen guten Ausgang gefunden.

St. Florian.

Prof. Ajenstorfer.

**VI. (Eine verwinkelte Geschichte.)** Cajus und Luzia sind katholische Eheleute. Luzia ist lange Zeit frank (fluxus sanquinis) und gestattet allen Ernstes ihrem Manne mit Bertha, einer Protestantin, ehelichen Umgang. Luzia, weit entfernt von Eifersucht, verfehrt mit Bertha auf das freundlichste, lädt sie oft ins Haus ein und gibt sich alle Mühe, sie zum Uebertritt in die katholische Kirche zu bewegen. Bald fühlt sich Bertha als Mutter; Vater ist Cajus, wie beide gestehen.

Luzia übernimmt die Patenschaft und beschwört den Seelsorger, er möge das Kind taufen; die Mutter verspreche unter Eid, daß sie so bald als möglich zur katholischen Kirche überreten werde, was ihr auch voller Ernst war. Der Priester läßt sich bewegen, tauft und segnet sie auch später noch als Protestantin hervor. Nach einigen Monaten stirbt Luzia und nun will Cajus die Bertha, die inzwischen wirklich katholisch geworden war, heiraten. Der Pfarrer ist voll Freude darüber, daß endlich der Abergernis erregende Verkehr der Beiden gehoben ist, kopulierte, nachdem die notwendigen Bedingungen erfüllt waren, ohne aber nur entfernt an ein Hindernis zu denken. Schließlich wird auch die Legitimation des Kindes der Bertha verlangt und durchgeführt.

Das Tridentinum fällt folgendes Urteil über Luzia: „Si quis dixerit, licere christianis plures habere uxores et hoc nulla lege divina esse prohibitum, anathema sit.“ Sess. 24. Die katholische Kirche hat nie die Ansicht Luthers gebilligt, ein Ehemann könne außer seiner Frau noch mit einer Magd vc. ehelich verkehren, selbst dann nicht, wenn die rechtmäßige Gattin damit einverstanden wäre.